

**Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) zum
Gesetzesentwurf der Bundesregierung
zu den fachfremden Änderungsanträgen 7, 8 und 10**

**im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zu dem
Entwurf eines Gesetzes zur Fortschreibung der Vorschriften für
Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer
Vorschriften (Drucksache 18/11488)**

Der Deutsche Pflegerat (DPR) nimmt als Dachverband von 15 Pflegeberufsorganisationen wie folgt Stellung zu den fachfremden Änderungsanträgen 7, 8 und 10, die im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften (Drucksache 18/11488) eingebracht wurden.

Im Einzelnen gilt dabei:

Änderungsantrag 7

§ 113 Abs. 1b SGB XI - Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Erweiterung der Pflegequalität

Mit dem Änderungsantrag sollen konkrete Fristen für das Vergabeverfahren für eine fachlich unabhängige Institution, § 113 Absatz 1b Satz 1 eingeführt werden. Das Vergabeverfahren ist bis spätestens zum 15. November 2017 einzuleiten. Es wird eine generelle Informationspflicht der Vertragsparteien etabliert, dem BMG auf Verlangen unverzüglich Auskunft über den Stand der Bearbeitungen der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 4 zu geben. Zudem obliegt es den Vertragsparteien, bis zum 30. November 2017 einen konkreten Zeitplan für die Bearbeitung der Aufgaben mit einzelnen Umsetzungsschritten vorzulegen.

Stellungnahme

Das politische Ziel einer zügigen Umsetzung der Aufgaben nach § 113 Absatz 1 Satz 1 gemäß § 113 Absatz 1b, das mit dem Änderungsantrag verfolgt wird, ist zu begrüßen. Folgerichtig werden nunmehr auch hier gesetzliche Anpassungen vorgenommen, um die zeitnahe Einführung des neuen Qualitätsmessungs- und Qualitätsdarstellungsverfahrens zu unterstützen und transparent zu machen. Politische Rahmenvorgaben als „Korsett“ zur Unterstützung erscheinen dabei grundsätzlich als hilfreich und geboten, sind im Einzelnen natürlich auf ihre faktische Umsetzbarkeit abzuprüfen, d.h. die verankerten Fristen dürfen nicht von vornherein als unmöglich erscheinen.

Änderungsantrag 8

§ 113b SGB XI - Qualitätsausschuss

Der Änderungsantrag sorgt für eine Klarstellung dahingehend, dass alle Entscheidungen der Vertragsparteien nach § 113 zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten im Bereich der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 113b Absätze 4 bis 8 durch den Qualitätsausschuss getroffen werden.

Stellungnahme

Mit der gesetzlichen Klarstellung dürften die Prozesse dahingehend vereinfacht werden, dass deutlich wird, dass nicht wie bisher die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI und der Qualitätsausschuss in Bezug auf alle Entscheidungen nach den Absätzen 4 bis 8 gesonderte Abstimmungsprozesse in derselben Sache durchzuführen haben. Der Verzicht auf „Doppelungen“ und die damit verbundene „Verschlankung“ der Prozesse dürfte einen positiven Einfluss auf die Umsetzungseffizienz der übertragenen Aufgaben haben.

Zudem ist die politische Tragfähigkeit in Bezug auf alle Entscheidungen nach den Absätzen 4 bis 8 unter Berücksichtigung der bei dem Qualitätsausschuss gesetzlich vorgesehenen Zusammensetzung der Beteiligten, insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlich grundsätzlich vorgesehenen stimmberechtigten Beteiligung der Verbände der Pflegeberufe, notwendigerweise erheblich erhöht im Vergleich zu der von ihrer Ausrichtung her enger gehaltenen Zusammensetzung allein der Vertragsparteien.

Diese Zusammensetzung des Qualitätsausschusses war mit Blick auf die durch den Qualitätsausschuss zu treffenden Entscheidungen und Aufgaben politisch gewünscht, ist nach unserer Ansicht sowohl vorausschauend als auch sachgerecht, zudem kraft Natur der Sache erforderlich und geboten. Soweit diese Erweiterung und insbesondere die Einbeziehung der Verbände der Pflegeberufe von bestimmter Seite in der Kritik steht, sei einmal an Sinn und Zweck der Regelung erinnert, dem Qualitätsausschuss mit Blick auf seine Zuständigkeit eine angemessene und erforderliche breitere Basis zu geben. Rechtliche Hinderungsgründe bestehen nicht.

Der Deutsche Pflegerat hatte seinerzeit als Dachverband der Verbände der Pflegeberufe seine Beteiligung an dem Qualitätsausschuss als Vertreter der Verbände der Pflegeberufe gesetzeskonform eingefordert und sich benannt. Eine stimmberechtigte Einbeziehung der Verbände der Pflegeberufe im Qualitätsausschuss ist aber bis heute faktisch nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund wird an dieser Stelle einmal angeregt, dass nunmehr auch eine tatsächliche Beteiligung der Verbände der Pflegeberufe im Qualitätsausschuss nicht weiter auf Verfahrensebene blockiert, sondern ein konstruktiver Weg zur tatsächlichen Einbeziehung gefunden wird. Nötigenfalls bedarf es auch diesbezüglich einer gesetzlichen Klarstellung. An dieser Stelle appellieren wir als Dachverband der Verbände der Pflegeberufe an die integrative Kraft der Selbstverwaltung. Diese sollte nicht aus Ängsten vor einem vordergründigen Autonomieverlust (in Teilen) einen „Ausschluss“ betreiben, sondern vielmehr im gemeinsamen Interesse die produktive und konstruktive Einbeziehung befördern. Hierfür stehen wir als Dachverband der Pflegeberufsorganisationen weiter gerne zur Verfügung.

Die mit dem Änderungsantrag 8 verfolgte Klarstellung ist nach alledem ausdrücklich zu begrüßen.

Änderungsantrag 10

§ 115 SGB XI - Vergütungskürzung bei Personalunterdeckung

§ 115 wird dahingehend ergänzt, dass unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen von Qualitätsmängeln eine Vergütungskürzung dann erfolgt, wenn ein planmäßig und zielgerichteter Verstoß des Einrichtungsträgers gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung seiner vereinbarten personellen Ausstattung gem. § 84 Absatz 5 sowie bei nicht nur vorübergehenden Unterschreitungen der vereinbarten Personalausstattung. Es ist diesbezüglich ein beschleunigtes Verfahren zur Erzielung des Einvernehmens über den Kürzungsbetrag vorgesehen. Eine Klage hätte keine aufschiebende Wirkung.

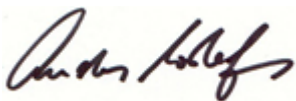
Stellungnahme

Der Deutsche Pflegerat hält es für sachgerecht und geboten, ausdrücklich gesetzlich zu verankern, dass vorsätzliche Verstöße eines Einrichtungsträgers bzgl. der vereinbarten personellen Ausstattung entsprechend konsequent sanktioniert werden. Dies begrüßen wir auch als ein ausdrückliches „Signal“, dass die angemessene personelle Ausstattung einer Einrichtung eben eine zentrale Voraussetzung einer mangelfreien Versorgung ist und die Personalausstattung eben nicht im Einzelfall - auf Kosten der Bewohner und der Mitarbeiter - zur Verfügungsmasse profitorientierter Gewinnmaximierungsinteressen degeneriert. Wegen der besonderen Bedeutung der Personalausstattung für die Pflegequalität halten wir eine entsprechende Sanktionierung bei nicht nur vorübergehenden Unterschreitungen der vereinbarten Personalausstattung grundsätzlich ebenfalls für sachgerecht.

Wir regen aber an, bei nicht nur vorübergehenden Unterschreitungen der vereinbarten Personalausstattung, die aufschiebende Wirkung einer Klage nicht entfallen zu lassen, um hier nicht Wertungswidersprüche zu generieren.

Die Politik ist dabei weiter dringend gefordert, einem Pflegepersonal-mangel insgesamt entgegenzuwirken, damit eine gute Versorgung der Menschen auf Dauer gesichert werden kann

Berlin, April 2017



Andreas Westerfellhaus
Präsident des Deutschen Pflegerates

Adresse:
Deutscher Pflegerat e.V. – DPR
Alt- Moabit 91
10559 Berlin
Tel.: + 49 30 / 398 77 303
Fax: + 49 30 / 398 77 304
E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de
www.deutscher-pflegerat.de